

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
B 2 – Neubau Geh- und Radweg nördlich Leipzig
Bauabschnitt Süd

Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag der LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 17a des Bundesfernstraßengesetzes a.F. (FStrG) in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes a.F. (VwVfG) und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) durch.

Im Rahmen des „100-km-Radwegeprogramms“ im Freistaat Sachsen ist die Anlage eines Geh- und Radweges entlang der Bundesstraße 2 nördlich von Leipzig in Richtung Bad Dübener Heide beabsichtigt.

Gegenstand der Planung ist der südliche Bauabschnitt zwischen dem Abzweig Podelwitz/Göbschelwitz und der Ortsdurchfahrt Hohenossig. Die Länge des Abschnittes beträgt 2.215 m.

Für die Baumaßnahme ist die dauerhafte sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Flurstücken in der Gemarkung Zschölkau der Gemeinde Krostitz sowie jeweils ein Flurstück in der Gemarkung Göbschelwitz der Gemeinde Rackwitz und der Gemarkung Podelwitz der Stadt Leipzig vorgesehen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Trassennähe angeordnet. Für die geplante Maßnahme südlich der Baustrecke (Aufwertung des Gewässerrandes am Podelwitzer Graben) ist die Inanspruchnahme von zwei Flurstücken der Gemarkung Podelwitz (Stadt Leipzig) geplant.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a.F. (UVPG) besteht für das Vorhaben nicht.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage
Teil A - Vorhabensbeschreibung	
01	Erläuterungsbericht
Teil B - Planteil	
02	Übersichtskarte
03	Übersichtslageplan
04	Übersichtshöhenplan
05	Lageplan
06	Höhenplan
09	Landschaftspflegerische Maßnahmen
10	Grunderwerb
10.1	Grunderwerbsplan
10.2	Grunderwerbsverzeichnis
11	Regelungsverzeichnis
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen	
14	Regelquerschnitt RVA / Straßenquerschnitt A-A

18	Wassertechnische Untersuchungen
19	Umweltfachliche Untersuchungen
20	Geotechnischer Bericht
Teil D - Nachweise	
22	Verkehrsqualität

Die Antragsunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden gemäß § 17a Abs. 3 FStrG a.F. in der Zeit **vom 28. September 2026 bis einschließlich 27. Oktober 2026** auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> → Infrastruktur → Radwege veröffentlicht.

Des Weiteren wird nach § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG a.F. eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums in der Gemeinde Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, während der Öffnungszeiten:

Dienstag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes können die entscheidungserheblichen Unterlagen auf Antrag auch in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 10. November 2026** - bei der Landesdirektion Sachsen Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich dazu äußern. Die Einwendungen sollen vorzugsweise als PDF-Datei elektronisch per E-Mail übermittelt werden (post@lids.sachsen.de). Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz bzw. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig). Einwendungen sollen Namen, eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten, um Berücksichtigung im Verwaltungsverfahren zu finden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG a.F.)

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Sie könne innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Anhörungsbehörde kann von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 17a Abs. 5 FStrG a.F.).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter im Sinne von Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 derartige Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Planfeststellungsbehörde zu übergeben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Erörterungstermin kann ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden (§ 17a Abs. 6 FStrG a.F.).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet., werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG a.F. und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG a.F. in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG a.F.).

Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen stellen sie der Landesdirektion Sachsen Personen bezogene Daten zur Verfügung. Die Landesdirektion Sachsen erhebt solche Daten auch bei Meldebehörden, Grundbuchämtern und im Handelsregister. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Daten werden dem Vorhabenträger übermittelt. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen, erfahren Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> (⇒Unterlagen ⇒ Planfeststellungsverfahren Infrastruktur). Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 371/532-0.

i.A. der Landesdirektion Sachsen